

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.129 vom 14. Juli 2020

BS Appellationsgericht, 2020-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.129

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.129 du 14 juillet 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.129 del 14 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Beschwerde erhoben werden. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Die angefochtene Verfahrensabschreibung führt zu einer strafrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers, womit dieser ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat und gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur vorliegenden Beschwerde legitimiert ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO zehn Tage. Der Abschreibungsentscheid wurde dem Beschwerdeführer anlässlich der Strafgerichtsverhandlung vom 11. Juni 2020 mündlich eröffnet und im Verhandlungsprotokoll protokolliert (Akten S. 84). Die vorliegende Beschwerde vom 25. Juni 2020 (act. 2) wurde 14 Tage nach der Gerichtsverhandlung eingereicht. Es stellt sich also die Frage, ob dies verspätet war.

Soweit ersichtlich wurde dem Beschwerdeführer kein schriftliches Dispositiv ausgehändigt, das über die Erledigung des Verfahrens (Art. 81 Abs. 4 lit. c StPO) und mittels Rechtsmittelbelehrung über die Anfechtungsmöglichkeit Aufschluss gegeben hätte (Art. 81 Abs. 1 lit. d StPO und sinngemäss Art. 386 Abs. 3 StPO; Gilliéron/Killias, in: Commentaire Romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Auflage 2019, Art. 356 N 13; Daphinoff, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2012, S. 624-626; Beschluss des Kantonsgerichts Graubünden SK2 16 5 vom 1. April 2014 E. 1b). Der Entscheid wurde dem Beschwerdeführer anlässlich der Gerichtsverhandlung immerhin mündlich zur Kenntnis gebracht. Seine Reaktionsfrist von 14 Tagen übersteigt zwar die Beschwerdefrist von 10 Tagen, erweckt aufgrund der Gesamtumstände aber nicht den Eindruck, es handle sich um ein treuwidriges Zuwarten. In Anwendung der Rechtsprechung, wonach den Parteien aus Eröffnungsmängeln grundsätzlich kein Nachteil erwachsen darf, soweit sie sich nicht rechtsmissbräuchlich darauf berufen, ist die Beschwerde als rechtzeitig entgegenzunehmen (vgl. BGE 138 I 49 E. 8.3.2; BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1 f.; BGer 9C_418/2017 vom 30. Oktober 2017 E. 2.1, 6B_295/2011 vom 26. August 2011 E. 1.3; AGE BES.2016.28 vom 14. April 2016 E. 2.3.1, SB.2013.33 vom 29. April 2014 E. 1.4.2). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 386 Abs. 3 StPO kann die Einsprache gegen einen Strafbefehl von der beschuldigten Person bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist endgültig, es sei denn, die Partei sei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst worden. Dies ergibt sich aus der Regelung über den Rückzug von Rechtsmitteln, die im Strafbefehlsverfahren sinngemäss anwendbar ist (Art. 386 Abs. 3 StPO; Gilliéron/Killias, a.a.O., Art. 356 N 13; Daphinoff, a.a.O., S. 624-626; BGer 6B_817/2016 vom 16. August 2016 E. 2, 6B_1184/2014 vom 12. Januar 2015 E. 3, 6B_845/2011 vom 9. Januar 2012 E. 4.2; AGE BES.2020.76 vom 4. Mai 2020 E. 2.2).

2.2 In seiner Beschwerde vom 25. Juni 2020 führt der Beschwerdeführer aus, er habe in der Gerichtsverhandlung vergessen, den springenden Punkt zu erwähnen: Seine Partnerin habe ihm anlässlich des Anrufs am Tattag nicht nur an den Arzttermin erinnert, sondern ihm auch mitgeteilt, dass die Tochter den Hinterkopf angeschlagen und Nasenbluten bekommen habe und in eine Art Ohnmacht gefallen sei. Er sei in Panik geraten und habe schnell heimkehren wollen. Er fahre täglich auf dieser Route und wisse, dass dort ein Radar sei. Wenn es keine Notsituation gewesen wäre und er klar hätte denken können, wäre er nicht mit dieser Geschwindigkeit über das Rotlicht gefahren. Seine Partnerin würde gerne vorsprechen und die Sache aus ihrer Sicht erklären.

2.3 Damit macht der Beschwerdeführer keine Willensmängel im Sinne von Art. 386 Abs.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich der Beschwerdeführer dessen Kosten. Umstände halber wird jedoch auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.